

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 13. Januar 2017

Nummer 1 | Woche 2



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Beschluss 92-16/16:
Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 Seite 3
- Beschluss 93-16/16:
Die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011
entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 04.08.2016 Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Ortszentrum – Borkwalde“ 3. Änderung Seite 5
- Bekanntmachung der Gemeinde Linthe – Aufstellung Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz“ gemäß § 2 BauGB Seite 6
- Bekanntmachung – Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe – 2. Änderung Seite 7
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide Seite 7
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017 Seite 10
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow Seite 12

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 9.12.2016

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 6.9.2016

mit Beschluss-Nr. 92-16/16 den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011

und

mit Beschluss-Nr. 93-16/16 die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 04.08.2016

beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf
Bürgermeister



Wiesenburg, den 06.09.2016

Beschluss-Nr. 92-16/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286)

den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011**Begründung:**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis:

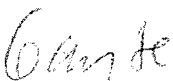
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Entwurf
des Jahresabschlusses der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011**

Der Jahresabschluss wurde auf Grund § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung erstellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für die Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den dazugehörigen Anlagen wurde gem. § 82 Abs. 3 BbgKVerf durch die Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

aufgestellt:
Wiesenburg/Mark, den **16.08.2016**



Feldmann
Kämmerin

Der vorgelegte Jahresabschluss mit seinen Anlagen wird hiermit festgestellt und der Gemeindevertretung für die Sitzung am **6. September 2016** zugestellt.

festgestellt:
Wiesenburg/Mark, den **22.08.2016**



Beckendorf
Bürgermeister

Wiesenburg, den 06.09.2016

Beschluss-Nr. 93-16/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

aufgrund des § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286)

**die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011
entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 04.08.2016**

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss 2011 geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 16

Der Bürgermeister hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 3
„Ortszentrum – Borkwalde“ 3. Änderung**

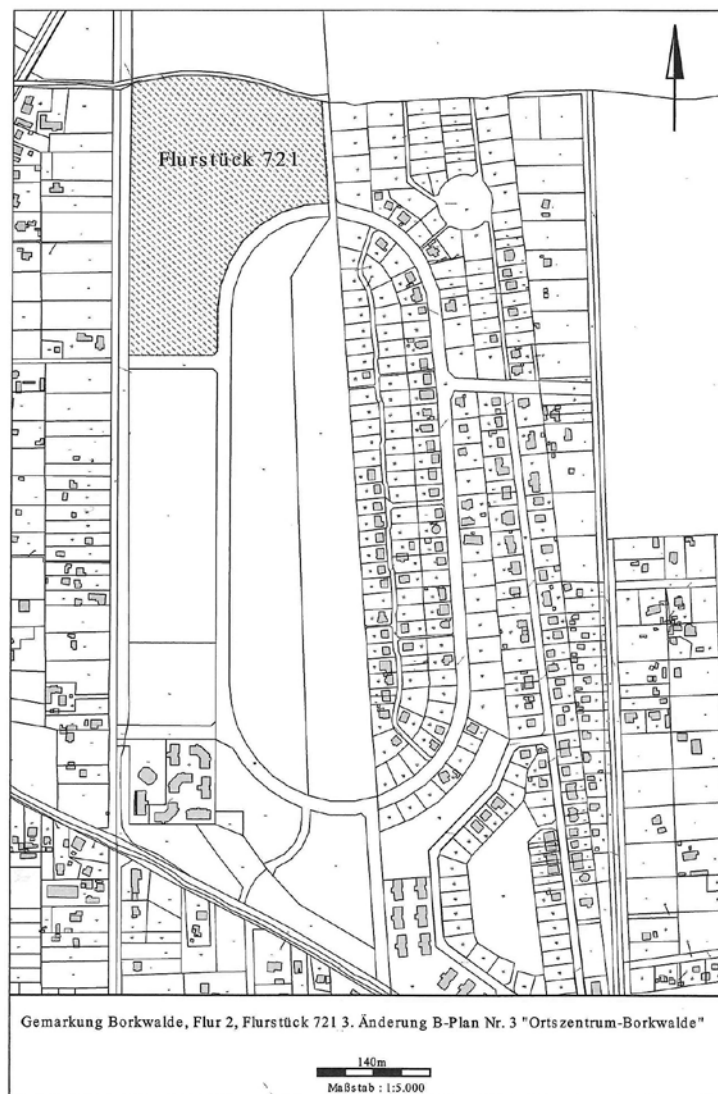
Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 30.11.2016 den Beschluss Bw-30-420/13 vom 25.9.2013 – Bebauungsplan Nr. 3 „Ortszentrum-Borkwalde“ 3. Änderung – aufgehoben und das Änderungsverfahren eingestellt.

Die planungsrechtliche Notwendigkeit für die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Festsetzung der Dachneigung ist nicht mehr gegeben.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.12.2016


Nissen
Amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 30.11.2016 beschlossene Aufhebungsbeschluss, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.


Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

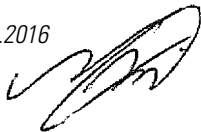
**Bekanntmachung der Gemeinde Linthe –
Aufstellung Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ gemäß § 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Sportplatz“ gemäß § 2 BauGB in der Flur 5, Flurstück 261/6 (Teilfläche), 28/7, 29/7, 30/9 und 32/7 (Teilfläche) in der Gemarkung Linthe
Das Plangebiet ist in der Anlage gekennzeichnet.
2. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
4. Die Kosten für die Durchführung des Planverfahrens werden für die kommunalen Flächen von der Gemeinde Linthe getragen und für die privaten Flächen über einen städtebaulichen Vertrag vom Grundstückseigentümer.
5. Der Beschluss Nr. L-60-73/03 der Gemeindevertretung vom 30.6.2003 wird aufgehoben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

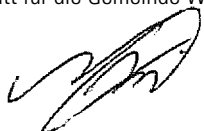
Brück, 8.12.2016



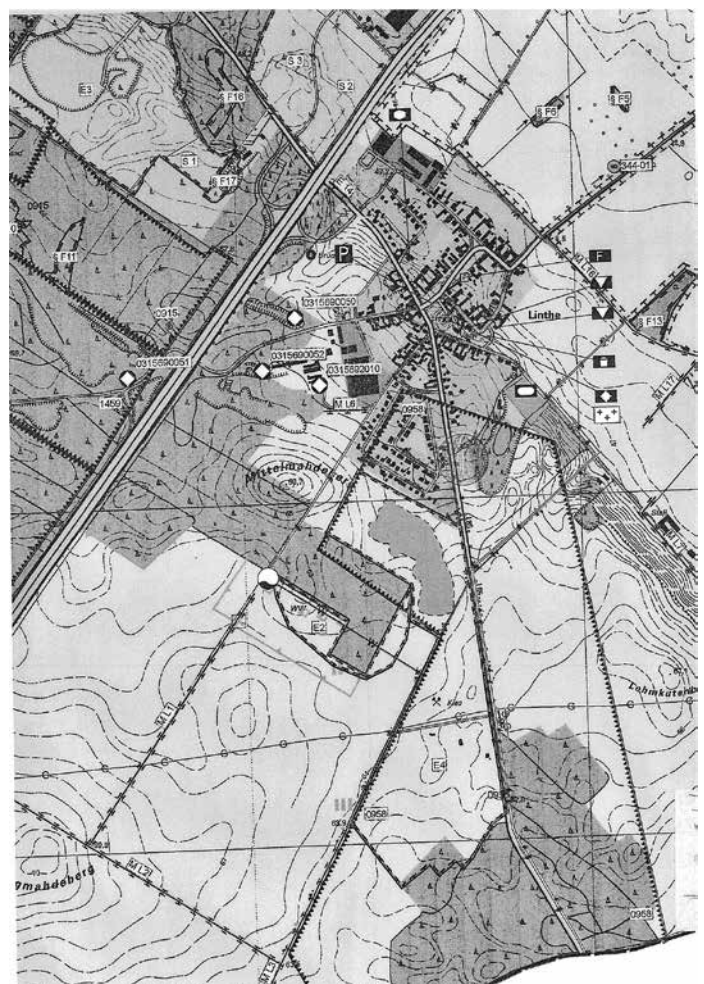
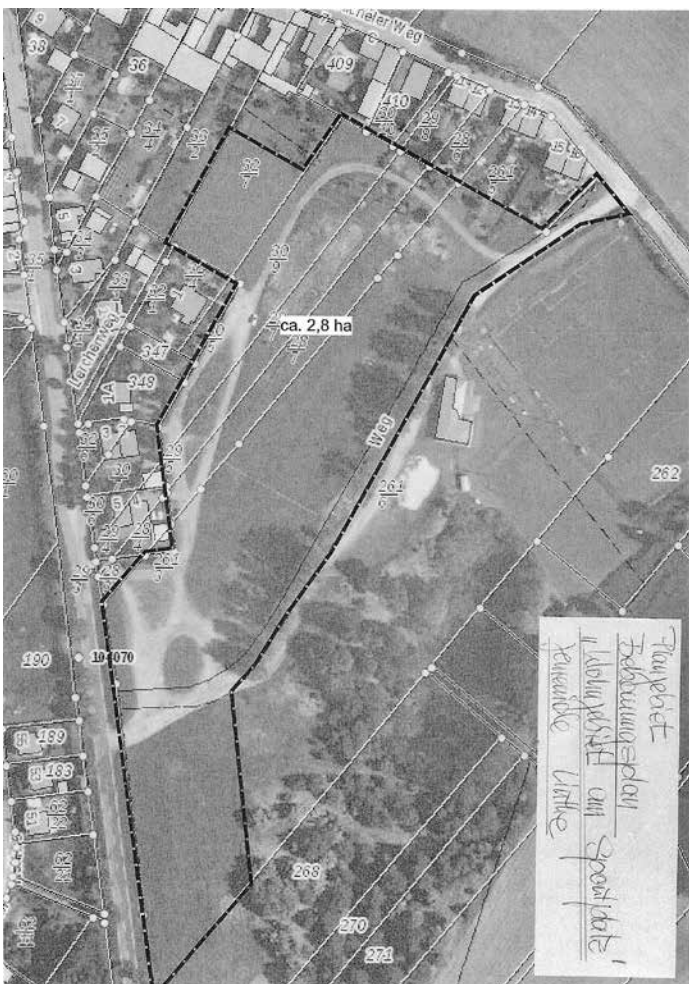
Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 23.11.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung – Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe – 2. Änderung

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 beschlossen:

1. Das Verfahren zur 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (Genehmigungsverfügung Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 11.9.2009/ Az. 05/09) für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich einzuleiten.
2. Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.
3. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden (Wohnbaufläche).
4. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
5. Die Kosten für die Durchführung des Planverfahrens werden für die kommunalen Bereiche von der Gemeinde Linthe getragen und für die privaten Flächen über einen städtebaulichen Vertrag vom privaten Grundstückseigentümer.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 8.12.2016



Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 23.11.2016 gefasste Änderungsbeschluss FNP Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
amtierender Amtsdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I/15 [Nr. 21]), wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in der Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der

durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.

- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von **1,25 €** zugrunde gelegt. Bei der Kalkulation der häuslichen Ersparnis wird weiterhin zugrunde gelegt, dass ein Kind durchschnittlich an 230 Tagen im Jahr an der Mittagsversorgung teilnimmt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Die pauschale Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung beträgt **24,00 €**. Die Abgabe entsteht mit Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der täglichen häuslichen Ersparnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn das Kind nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters am Tag der Versorgung insbesondere aufgrund von Krankheit oder Urlaub abgemeldet worden ist. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Abgabepflichtigen. Wird das Kind nicht rechtzeitig beim Essensversorger abgemeldet, gilt dieser Tag als Anwesenheit.
- (4) Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt durch das Amt Brück bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Nachzahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, der Erstattungsbetrag mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück.
- (6) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017. Die am 13.10.2016 beschlossene und im Amtsblatt vom 9. Dezember 2016 veröffentlichte „Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide“ tritt außer Kraft.

Brück, 14.12.2016



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 1. Dezember 2016 beschlossene Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.12.2016



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser von der Gemeindevertretung Borkheide am 1. Dezember 2016 beschlossene Richtlinie möchte die Gemeinde Borkheide Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Borkheide gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen und

2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe.

- (4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten, durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten und ihre Aktivitäten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen öffentlich bekannt geben (Aushänge, Zeitung, www.borkheide.de, etc.). Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Borkheide sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Borkheide sind.
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 3**Höhe der Zuwendungen**

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
 1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
 2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
 3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
 4. anstehende Jubiläen und besondere Anlässe;
 5. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

§ 4**Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Borkheide“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.
- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung und dem/der Bürgermeister/in geprüft und durch die Gemeindevertreter beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertreter und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechenkopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie vom 24. Oktober 2014 tritt damit außer Kraft.

Brück, den 14.12.2016



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 01.12.2016 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Borkheide an Vereine und Interessengruppen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.12.2016



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.709.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.332.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	72.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	72.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.702.400,00 €
Auszahlungen auf	4.876.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.508.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.988.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	194.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	775.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	113.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

202.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
- b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
- c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €**

festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

4. Auszahlungen für Investitionen (Kontengruppe 78) werden innerhalb der Produkte 55100 und 57300 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV

ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 13.12.2016

Nissen
amtierender Amtsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 13.12.2016

Nissen
amtierender Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der jetzt gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 8 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Golzow folgende 2. Änderungssatzung am 1.11.2016 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow, beschlossen von der Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 18.9.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ am 17.11.2006 sowie der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 13.8.2013 und veröffentlicht am 11.10.2013 im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 wird nach Punkt 4 wie folgt ergänzt:

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (in Meter)	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich (in Meter)	Anteil der Beitragspflichtigen (in Prozent)
5. Ortsverbindungsstraße	8,00	8,00	20

Der § 3 Abs. 4 wird nach Punkt 4 wie folgt ergänzt:

Ortsverbindungsstraßen:

Straßen im Außenbereich, die überwiegend dem Verkehr zwischen den Gemeinden, Ortsteilen und bewohnten Gemeindegebieten dienen.

Artikel 3

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und den Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 17.11.16



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung am 1.11.2016 beschlossene 2. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragsatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und dem Ersatz von Kosten für Grundstückszufahrten der Gemeinde Golzow vom 17.11.2006 wird durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17.11.16



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor